

## Anfängerhausarbeit im Zivilrecht – SoSe 2020

### Teil I

Das Spielestudio DemarkGames GmbH (D-GmbH) bietet im AppStore des namhaften Softwareunternehmens W-AG unter anderem das Spiel „Graal Online Classic+“ an. Dabei handelt es sich um ein sog. MMORPG<sup>1</sup> im Retro-Look mit über 1 Mio. Downloads, wobei knapp 20 % der Nutzer minderjährig sind. Die Nutzung der App sowie die App selbst ist vollständig kostenlos, jedoch werden sog. In-App-Käufe angeboten. Im Shop des Spiels kann eine virtuelle Währung, die sogenannten „Gralats“ erworben werden, mit denen sich der Spieler zusätzliche virtuelle Gegenstände kaufen kann. Die Preise der angebotenen Gralat Packs liegen zwischen 0,79 € (Gralat Pack 1: 2.500 Gralats) und 7,99 € (Gralat Pack 3: 27.500 Gralats). Die Zahlungsabwicklung erfolgt dabei über den PlayStore der W-AG.

Auch der 16-jährige Ferdinand (F) und sein allein sorgeberechtigter Vater Konstantin (K) sind von diesem Spiel begeistert. Auf dem Tablet seines Vaters, das ihm dieser bewusst mit eingegebenen Zugangsdaten (für das Tablet) übergeben hat, spielt F seit Weihnachten 2019 fast pausenlos. Die App ist so ausgestaltet, dass nach ihrem Öffnen die verschiedenen Nutzer ihren jeweiligen Account auswählen müssen und dann „getrennten“ Zugang zu ihrem Spiel erhalten.

Als F eines Tages Mitte Januar mit seinen Freunden unterwegs ist, hat K eine Weile auf dem Tablet gespielt und hiernach aus leichter Unachtsamkeit vergessen, sich auszuloggen. Nach seiner Rückkehr merkt F nicht, dass weiterhin sein Vater eingeloggt ist und denkt vielmehr, dass er selbst noch im Spiel ist. So spielt er auf dem Account von K „weiter“. In der Absicht, ein aus seiner Sicht lästiges Werbe-Pop-up zu entfernen, tippt er im geöffneten Shop versehentlich auf die Schaltfläche „Kauf“ des Gralat Pack 3. Dabei ging er davon aus, dass er durch sein Handeln lediglich das Werbe-Pop-up schließt. Kurz darauf wurde an das von K hinterlegte E-Mail-Konto eine Mail geschickt, mit dem Inhalt „Vielen Dank Konstantin. Du hast bei D-GmbH eingekauft.“ Auch die D-GmbH erhält eine Bestätigungsmail mit dem Inhalt „Konstantin hat bei Ihnen für 7,99 € einen Kauf getätigt“.

Nachdem K diese Mail gelesen hat, ruft er seinen Sohn F zu sich und fragt ihn, was da los gewesen sei. Als F ihm sagt, dass er nur versehentlich „weiter“ gespielt habe, meint K zunächst zähneknirschend gegenüber F, das gehe in Ordnung. Als er aber wenige Minuten später erfährt, dass F sich vertippt hat, überlegt er es sich anders und tritt hieraufhin mit dem Anliegen an die D-GmbH heran, das Geschäft nicht mehr gegen sich gelten lassen zu wollen. Dabei legt er offen, dass sein Sohn für ihn gehandelt hat.

F hat, nachdem er sich im AppStore einen eigenen Account eingerichtet hat, die App auch auf seinem Prepaid-Smartphone installiert, das er von seinem Vater zu Weihnachten bekommen hat. Dieses wurde von K mit einem Guthaben von 50 € aufgeladen. Dies geschah zu dem erklärten Zweck, dass F selbstständiger wird, und neben dem Telefonieren auch kleinere Ausgaben für Gralat Packs vornehmen kann. F kauft sich dort am 05.02.2020 das kurzzeitig limitiert angebotene Big Pack für 25,99 € und ein Gralat Pack 3 für 7,99 €, wobei sein Guthaben umgehend um den entsprechenden Betrag reduziert wird. Als K davon erfährt, ist er wenig begeistert. Mit dem Kauf dieses Gralat Pack 3 sei er zwar noch einverstanden, auf keinen Fall aber mit dem Kauf des Big Packs.

---

<sup>1</sup> Massively Multiplayer Online Roleplaying Game(s).

F hat inzwischen zu allem Überfluss erfahren, dass aufgrund einer Änderung der App-Entwickler das Gralat Pack 3 seit 01.02.2020 nur noch 20.000 Gralats enthält. Er wendet sich daher noch am selben Tag an den Kundenservice. Diesem teilt er den Sachverhalt am Telefon mit und bittet um eine vollständige Erstattung des Guthabens. Der zuständige Kundenberater stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass sich F als Minderjähriger schon gar nicht eigenständig vom Vertrag lösen könne. Dass die Eltern mit so etwas einverstanden seien, könne ja jeder behaupten. Im Übrigen sei es wohl auch für eine Vertragslösung durch den Vater K nun zu spät. K selbst möchte aber mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben. Wenn F sich schon in einen solchen Schlammassel hineinmanövriere, so könne er sich wohl auch wieder selbstständig hinausmanövrieren.

**Bearbeitervermerk:**

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens – eingeht, ist zu prüfen, ob, und wenn ja, welcher Vertrag jeweils über die Gralat Packs zustande gekommen ist. Dabei ist zu unterstellen, dass das Vorbringen der Parteien in tatsächlicher Hinsicht zutreffend und beweisbar ist.

Auf §§ 3, 8 III UWG sowie Nr. 28 des Anhangs zu § 3 III UWG wird hingewiesen. Alle erforderlichen Belehrungen wurden erteilt. Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ist zu unterstellen.  
**Dieser Teil fließt zu ca. 2/3 in die Bewertung ein.**

Teil II

Nachdem die In-App-Käufe für F so unerfreulich gelaufen sind, beschließt er, sich selbstständig zu machen und so auch seine finanzielle Situation aufzubessern. Angesichts der Befürchtung einer zweiten Pandemiewelle will F medizinische Ausrüstung bei einem Großhändler erwerben, um sie anschließend nach angestiegenen Corona-Fallzahlen mit erheblichem Aufschlag über diverse Internetportale weiterzuverkaufen. K, der auch insoweit den Weg seines Sohnes in die Selbstständigkeit unterstützen will, erteilt, mit Genehmigung des Familiengerichts, dafür seine Zustimmung. F bestellt daher beim Großhändler V 1.000 handelsübliche Schutzmasken zum Einkaufspreis (auf dem Händlermarkt) von je 3,00 €. Der Kaufpreis soll erst bei Lieferung am 01.10.2020 entrichtet werden.

V vergisst die Angelegenheit zunächst wieder. F setzt dem V am 02.10.2020 ungeduldig eine (angemessene) Frist zur Leistung bis zum 17.10.2020. Allerdings wurde er unruhig und hat daher bereits am 10.10.2020 bei G, einem Konkurrenten des V, 1.000 Schutzmasken zum Einkaufspreis (auf dem Händlermarkt) von mittlerweile 6,00 € gekauft. Den Kaufpreis hat er diesmal umgehend entrichtet. Die Frist verstreicht fruchtlos. Der Marktpreis im Einkauf ist angesichts gesunkenen Corona-Fallzahlen zwischenzeitlich wieder auf 4,50 € gefallen. F verlangt nun Schadensersatz von V. V meint allerdings, für ein solches „vorzeitiges“ Deckungsgeschäft nicht einstehen zu müssen.

**Bearbeitervermerk:**

Welche Ansprüche hat F gegen V?

**Dieser Teil fließt zu ca. 1/3 in die Bewertung ein.**